

Anmelder:

Joachim Baum,
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Kreispolizeibehörde Heinsberg
Direktion Zentrale Aufgaben
ZA 1.2 - Waffenrecht
Carl-Severing-Str. 1

D-52525 Heinsberg, Rheinl

per Email: Christoph.Liphardt@polizei.nrw.de

Gewerblich pressetätig für
Stiftung-Richtertest

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

info@leak6.de

Datum: 20.11.2020

internetöffentlich

Rückfragen zum Aufzug am 29.11.2020

Sehr geehrter Herr Kreisinspektor Liphardt,

Das Ziel der Demonstration ist Versöhnung. Ihr Konzept besteht aus:

1. Der Einhaltung aller geltenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Auflagen. Damit gilt auch der Begriff der "**Ordnung**" als erfüllt.
2. Der Bereitschaft, polizeiliche Hinweise auf konkrete / drohende Verstöße unverzüglich an die Teilnehmerschaft weiterzugeben.
3. Das hiermit schriftlich postulierte **Abstandskonzept** besteht aus der Anwendung von **Augenmaß**, wie es z. B. auch im Straßenverkehr millionenfach als hinreichend genau anerkannt ist, ergänzt durch **gelegentliche Hinweise** an die Teilnehmer:

Ein gutes Pferd springt nicht höher, als es muss. Daher stelle ich hier die

4. **Frage** nach dem Mindestabstand meiner Demonstration von der des Herrn Near, um nicht aus Versammlungsrecht oder Hygienesorgen als gemeinsame Demonstration zu gelten. Vorgeschlagen wird ein Mindestabstand (Rand zu Rand) von 100 Metern.
5. Im **Bereich Stiftstr. / Industriestr.** können diesseits (aus der Ferne) weder Schwierigkeiten noch sich anbietende Alternativen erkannt werden. Ich würde dem Zug des Herrn Near im gebotenen Abstand folgen, verantwortlich improvisieren oder Vorschlägen der vor Ort begleitenden Einsatzkräfte (soweit diese überhaupt für erforderlich gehalten werden) nachkommen.

Wir wollen (hoffentlich) alle in einem freien Land leben. Nach Art. 2 GG ist erlaubt, was nicht verboten ist und nicht alles verboten, was nicht einzeln erlaubt ist. Zu inhaltlichen Fragen der Demonstranten **sollen sich die Behörden neutral verhalten** und zwar auch dann, wenn diese sehr regierungskritisch eingestellt sind. Da die Regierung Ihr oberster Dienstherr ist und diesseits für verantwortungslos, wahrnehmungsgestört oder wenn nicht: abgrundtief böse gehalten wird, können Interessenskonflikte angenommen werden. Ich respektiere eine Sorge, möglicherweise als zu lasch im Umgang mit den Gegnern der Corona-Maßnahmen und dadurch als verantwortungslos zu gelten. **Zu Ihrer Rückversicherung** erlaube ich mir, Ihnen die nachfolgenden Hinweise anzureichen:

6. Einziges Schutzziel lt. § 15 VersG.NRW ist die "**öffentliche Sicherheit oder Ordnung**". Einzige Rechtfertigung von Auflagen sind konkret "erkennbare Umstände" der Gefährdung dieses Schutzzieles. Art. 2 GG erwähnt die **Freiheit** sogar **noch vor dem Recht auf Leben** und körperliche Unversehrtheit. Maßstab des schonenden Ausgleichs miteinander konkurrierender Rechtsschutzgüter sind aber **nicht** eine persönlich oder gruppenspezifisch **galoppierende Angst** auch nicht voraussetzender Gehorsam, sondern die **vernünftige Behördenperspektive**. Die vernünftige Behördenperspektive begeht aber nicht Schikane i.S.v. § 226 BGB oder - wie schon zu beklagen war üble Nachrede i.S.v. § 186 StGB.
7. Sie leisten ihrer Sorgfaltspflicht genau dann genüge, wenn Sie Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Hierzu zählt insbesondere auch das **plichtgemäße Ermessen**, u. a. auch unter Beachtung des **Gleichheitsgrundsatzes**. Der Gleichheitsgrundsatz besagt, dass man Gleiches gleich, aber auch Ungleiches entsprechend ihrer Ungleichheit abweichend zu behandeln hat.
8. § 13 (2) CoronaSchVO.NRW (ab 10.11.2020 geltende Fassung) erlaubt unter Nr. 1 (so wörtlich) "Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz" ohne Hygienekonzept. Erst unter ebenda, Nr. 6 wird für Zusammenkünfte von **mehr als 100 Teilnehmern** überhaupt ein Hygienekonzept verlangt. Es handelt sich bei Nr. 6 um Trauungen als Sonderform von Sitzungen, also in **geschlossenen Räumen**, einer **besonders gelösten Stimmung** und mit zahlreich zu besorgenden **Geschenkübergaben** und **Umarmungen**. Die angemeldete Demonstration ist somit unter mindestens der 5 vorgenannten unterstrichenen Aspekte deutlich ungefährlicher, als das Szenario, bei welchem der Verordnungsgeber ein prophylaktisches Hygienekonzept vorsieht.
9. Vom vorausgehend genannten Verlangen eines Hygieneschutzkonzeptes scheint somit bereits zu recht abgerückt worden zu sein.

10. Die **Bielefelder Versammlungsbehörde** kommt für meinen zum 23.11.2020 angemeldeten Aufzug (20 Personen, ebenfalls eine Zweitemo) lt. Bestätigung von heute mit den drei folgenden Auflagen aus:

1. Bei der Versammlung ist die Gewährleistung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, Gruppen von max. 10 Personen, usw.) gehören, sicherzustellen. Dies kann z. B. durch Markierungen zur Abstandseinhaltung durch nicht dauerhafte Markierungen (z.B. Kreide, Klebestreifen) auf dem Boden erfolgen. Die Markierungen sind nach der Versammlung zu entfernen.

2. Die Versammlungsleitung stellt **1 Ordner-/innen pro 10 Teilnehmer/-innen**.

3. Die Versammlungsaufgaben sind den Teilnehmer/-innen zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter **vorzulesen**.

11. Der Rechtsstaat kann nur mit verantwortlichem Handeln aller seiner Mitwirkenden vor dem Umkippen in Diktatur / Obrigkeitsstaat bewahrt werden. Wohl und Wehe unseres Landes sind nicht einem glücklichen Umstand geschuldet, dass es nun gerade mal nicht von einem Adolf Hitler regiert wird, sondern es liegt in der Verantwortung von unser allen, was wir aus und mit uns machen lassen. Sollte eines Staates Spitze korrumpiert sein,

kann sich der Rechtsstaat nur von unten nach oben stützen.

12. Beamte sind als Staatsdiener dem Grundgesetz verpflichtet; insbesondere sind sie nicht gewissenlose Befehlsempfänger ihrer möglicherweise sogar schuldlos verblendeten Vorgesetzten. Zu diesem Zweck wurden auch Remonstrations- und Beratungspflicht gesetzlich normiert. Lt. § 62 (1) S. 1 BBG "haben Beamtinnen und Beamte ihre Vorgesetzten zu **beraten** und zu unterstützen." Dass der Vorgesetzte seinen Beratungsbedarf selbst erkennt, ist keine zwingende Voraussetzung. Schließlich **darf** auch der einfache Bürger seine Freiheitsrechte zum Erhalt des Rechtsstaates verwenden. Der Bürger ist grundsätzlich frei - der Staat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig.

Weitere prophylaktische Hinweise:

13. § 25 (1) VwVfG.NRW (wörtlich):

Die **Behörde soll** die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder **Anträgen anregen**, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

Am 07.11.2020 **versäumte die Ordnungskraft 1**, den an den zum Vortrag eingeladenen Unterzeichner zu richtenden Vorschlag, die Ausnahmeregelung des § 3 (6) CoronaSchVO.NRW (ab 05.11.2020 und ab 07.11.2020 geltende Fassungen) in Anspruch zu nehmen.

14. § 8 VersG (wörtlich):

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

15. § 12a (1) VersG (wörtlich):

Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen **nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

16. § 13 VersG (wörtlich):

(1) Die Polizei (§ 12) kann die Versammlung **nur dann und unter Angabe des Grundes** auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,

2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,

3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,

4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum